



Z6772_08_20-WEB

Wichtig zu wissen

Haben Sie zum 01.01.2016 einen unverfallbaren Anspruch auf Rentenbeihilfe erworben, erhalten Sie zusätzlich den danach entstandenen Anspruch aus der Tarifrrente Bau. In jedem Fall erhalten Sie mindestens die Leistung, die Sie in der Rentenbeihilfe bekommen hätten, wenn es keine Umstellung auf die Tarifrrente Bau gegeben hätte.

Die Tarifrrente Bau und die Rentenbeihilfe werden als laufende Renten gezahlt. Eine einmalige Auszahlung der Gesamtsumme ist nicht möglich.

Steuer- und Krankenversicherungspflicht

Unsere Leistungen sind zu versteuern. Dafür erstellen wir Ihnen eine Steuerbescheinigung. Sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen, führen wir diese an die zuständige Krankenkasse ab und mindern die Zahlung entsprechend.

Wie kann ich meine Rente beantragen?

Melden Sie sich zum Renteneintritt bei uns. Wir schicken Ihnen persönlich ein Antragsformular zu. Diesem Formular fügen Sie bitte noch eine Kopie Ihres Rentenbescheids mit bei und senden es an uns zurück. Wenn Sie Gewerkschaftsmitglied sind, hilft Ihnen bei der Antragstellung auch Ihr Bezirksverband der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.



Die Branchenrente der Bauwirtschaft

Tarifrrente Bau und
Rentenbeihilfe

Haben Sie Fragen? Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.soka-bau.de

Kostenfreie Servicenummer:

Telefon 0800 1000 881
service@soka-bau.de
soka-bau.de

Zusatzversorgungskasse des
Baugewerbes AG
Wettinerstraße 7
65189 Wiesbaden



Seit 1957 steht die Bauwirtschaft, zusätzlich zur gesetzlichen Rente, für eine gesicherte Altersversorgung der Beschäftigten ein. Damit sollen Einbußen bei der gesetzlichen Rente ausgeglichen werden, die durch vermehrte Kurzarbeit, Schlechtwetter und häufigen Arbeitgeberwechsel entstehen können.

Seit dem 01.01.2016 wird die Rente für die Bauwirtschaft modernisiert. Die **Tarifrente Bau** löst die **Rentenbeihilfe** schrittweise ab. Diese beiden tariflichen Branchenrenten sind für viele Beschäftigte der Bauwirtschaft ein unverzichtbarer Bestandteil der Altersversorgung.

Wann erhalte ich die Branchenrente?

Die Branchenrente wird gezahlt, sobald Sie in Rente gehen, und zwar zusätzlich

- > zu allen gesetzlichen Altersrenten,
- > zu Erwerbsminderungsrenten und
- > zu Unfallrenten ab 50 %iger Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Rentenbeihilfe oder Tarifrente Bau: Welche Lösung gilt für wen?

Die Tarifrente Bau gilt für die ganze Bauwirtschaft. Das heißt, fast alle Arbeitnehmer, Azubis und Angestellten, die seit 2016 in der Bauwirtschaft tätig waren, können einen Anspruch in der Tarifrente Bau erwerben.

Es gibt nur zwei Ausnahmen:

- > Für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte, die vor 2016 im Tarifgebiet West tätig waren und Jahrgang 1965 oder älter sind, gilt weiterhin die Rentenbeihilfe.
- > Leitende und geringfügig beschäftigte Angestellte erwerben keine Ansprüche der Branchenrente.

Die beiden Renten im Detail

I. Die Tarifrente Bau

Die Tarifrente Bau ist größtenteils kapitalgedeckt. Das bedeutet, dass durch die vom Arbeitgeber finanzierten Beiträge genau wie beim klassischen Sparen Vermögen gebildet wird.

Jeder monatlich gezahlte Beitrag wird sofort auf einem Konto angespart. So entsteht direkt ein sogenannter Rentenbaustein für Sie als Beschäftigten. Mit jedem Monat auf dem Bau kommt ein Baustein dazu. So baut sich beständig eine attraktive Rente auf. Denn die Summe der Rentenbausteine bei Rentenbeginn ergibt die Leistung aus der Tarifrente Bau.

Sie haben Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente oder Unfallrente (ab 50 %iger Minderung der Erwerbsfähigkeit)? Dann wird eine Hochrechnung gemacht. Das heißt, die Höhe der Leistung wird so festgelegt, als wären die durchschnittlichen Beiträge der letzten drei Jahre weitergezahlt worden – bis zum 62. Lebensjahr. So bleibt die Leistung hoch, auch wenn man nicht bis ins Alter arbeiten kann.

Und auch Ihre Angehörigen sind abgesichert! Im Todesfall nach Rentenbeginn erhalten die Hinterbliebenen die Rentenleistungen des Versicherten – und zwar so lange, bis insgesamt 60 Monatsrenten ausgezahlt wurden. Sollte der Versicherte vor Rentenbeginn versterben, werden die gezahlten Beiträge (maximal 8.000 €) an die Hinterbliebenen gezahlt.

II. Die Rentenbeihilfe

Die Rentenbeihilfe war bis 2016 die Branchenrente der Bauwirtschaft.

Sie haben einen Anspruch auf Rentenbeihilfe, wenn Sie:

- > Jahrgang 1965 oder älter sind und vor 2016 bereits im Tarifgebiet West tätig waren,
- > mindestens **220 Monate** in der Bauwirtschaft gearbeitet haben,
- > davon mindestens 60 Monate in den letzten 9 Jahren vor Rentenbeginn waren (Ausfallzeiten wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit können mit bis zu 30 Monaten mitberücksichtigt werden) und
- > bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes versichert sind (dies ist automatisch der Fall, wenn Ihr Arbeitgeber Beiträge an uns gezahlt hat).

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, wird Ihnen zusätzlich zur gesetzlichen Rente (Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Unfallrente ab 50 %iger Minderung der Erwerbsfähigkeit) eine Zusatzrente von mindestens 51,90 € und höchstens 88,70 € monatlich gezahlt. Die Höhe der Rentenbeihilfe richtet sich nach der Anzahl der Monate, die Sie auf dem Bau gearbeitet haben, und Ihrem Alter bei Rentenbeginn. Die höchste Leistung können Sie mit 440 Arbeitsmonaten Tätigkeit in der Bauwirtschaft erhalten.

220 Monate	59,90 €
240 Monate	72,15 €
330 Monate	80,40 €
440 Monate	88,70 €

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann ein Anspruch auf den **unverfallbaren Teil** der Rentenbeihilfe bestehen. Dieser unverfallbare Anspruch besteht immer dann, wenn

- > beim Ausscheiden aus der Bauwirtschaft ein bestimmtes Mindestalter erreicht ist und
- > eine Mindestbeschäftigungszeit bei ein und demselben Arbeitgeber in der Bauwirtschaft vorliegt.

Ausscheiden aus der Bauwirtschaft	Mindestalter beim Ausscheiden	Zugehörigkeit zu einem Betrieb
Ab 21.12.1974	35 Jahre	120 Monate
Nach dem 31.12.2002	30 Jahre	60 Monate
Nach dem 31.12.2013	25 Jahre	60 Monate
Nach dem 31.12.2015	21 Jahre	36 Monate

Die unverfallbaren Leistungen richten sich in ihrer Höhe ebenfalls nach dem Alter bei Rentenbeginn und der insgesamt in der Bauwirtschaft erreichten Wartezeit. Sie betragen mindestens **5,19 €** bei 36 Monaten Wartezeit und höchstens **70,96 €** monatlich.

Wenn Sie die Beschäftigung in der Bauwirtschaft wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder aus gesundheitlichen Gründen aufgeben mussten, ist eine Sonderregelung möglich. Bitte kontaktieren Sie uns in solchen Fällen oder nutzen Sie die weiterführenden Informationen im Internet unter www.soka-bau.de.